Sparte GEWERBE UND HANDWERK

120 Landesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure

Beschluss der Fachgruppentagung am 10.09.2018

Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für die nachfolgenden
Berufszweige in der Höhe vonEUR 237,00
0% der Sozialversicherungsbeitragssumme

- a) Kosmetiker,
- b) Handpfleger,
- c) Masseure,
- d) Fußpfleger,
- e) Modellieren von Fingernägeln (Nagelstudio Teilgewerbe),
- f) Heilmasseure,
- g) Piercer,
- h) Tätowierer,
- i) Visagisten,
- j) Schlankheitsstudios,
- k) Massagen nach ganzheitlich in sich geschlossenen Systemen (wie z.B. Shiatsu, Ayurveda, Tuina),
- l) Permanentmakeup,
- m) Kosmetische Wickeltechniken sowie
- n) Haarentfernung mittels Harz, Lichtquellen usw.
- o) alle sonstigen Berufszweige

Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.

Der Beschluss über die Grundumlage(n) tritt mit 1.1.2019 in Kraft und mit 31.12.2019 außer Kraft.